



BERLIN – SACHSEN - BRANDENBURG

Ratgeber



Strafrechtsschutz für DB Mitarbeiter

Die Deutsche Bahn AG hat für ihre Mitarbeiter bei der NRV Neue Rechtsschutz – Versicherungsgesellschaft AG eine Industrie-Strafrechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Was umfasst der Versicherungsschutz?

Die Strafrechtsschutzversicherung umfasst die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts, die sie in Ausübung **ihrer dienstlichen Verrichtung begehen oder begangen haben sollen**.

Sie greift aber auch dann, wenn Betriebsangehörige als Zeugen vernommen werden sollen und dabei die Gefahr einer Selbstbelastung anzunehmen ist.

Welcher Ablauf muss unbedingt eingehalten werden?

Mitarbeiter, die als Betroffene (Beschuldigte) in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren verwickelt werden oder dies befürchten müssen, setzen sich **sofort** mit ihrer jeweiligen **Personalstelle** in Verbindung, um die **Schadensmeldung** an den Versicherer aufzunehmen!

Die Personalstelle informiert direkt danach den Versicherer.

Der Betroffene kann seinen **Anwalt grundsätzlich frei wählen**; falls gewünscht empfiehlt der Versicherer einen Anwalt.

Die Honorar- und Kostenübernahme erfolgt unmittelbar zwischen Anwalt und Versicherer.

Unser Rat:

Nicht sofort eine Aussage zum Ereignis machen! Besteht in jedem Fall auf eine spätere schriftliche Äußerung, **so werden überlegte Aussagen vermieden, die einem später Schaden und viel Geld kosten können.**

Dies gilt auch für Vernehmungen durch die Polizei!

Es besteht nur die Verpflichtung Angaben zur Person (Namen, Geburtsort- und datum, Familienstand, Beruf sowie Wohnort) zu machen.

Bei der Sicherstellung von Indusi-Daten durch die Polizei, ist eine Sicherstellungsbescheinigung zu verlangen.

Die Dienststelle ist zu informieren, damit die zuständige Personalstelle den Vordruck „**Schadensmeldung Bußgeld / Strafsache**“ der NRV - Neue Rechtsschutzversicherungsgesellschaft AG ausfüllt und an den Versicherer weiterleiten kann.

Stellt vorsorglich bei der Gewerkschaft (Ortsgruppenvorsitzendem) einen Rechtsschutzantrag!

Im Zweifelsfall solltet ihr immer von dem Recht einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, Gebrauch machen besonders, wenn ihr als **Beschuldigter befragt werden sollt!**

Im Falle der Gefahr der Selbstbelastung besteht gem. § 55 StPO das Auskunftsverweigerungsrecht als Zeuge und als Beschuldigter!

Herausgeber:

Steffen Rauer, GDL Tarifererent Berlin – Sachsen - Brandenburg
10243 Berlin - Erich Steinfurth Straße 7

